Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Rentokil Initial Limited Hazel House Millenium Park Naas, Co Kildare Irland bmk.gv.at

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide) biozide@bmk.gv.at

Mag.Dr. Paul Krajnik Sachbearbeiter

PAUL.KRAJNIK@BMK.GV.AT +43 1 71162 612350 Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.412.559

Wien, 13. Juni 2023

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Notifizierung über die Bereitstellung auf dem Markt des nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes "Radar"

<u>Bescheid</u>

Über die von der Firma Rentokil Initial Limited, Hazel House Millenium Park, Naas, Co Kildare, Irland (im Folgenden "Antragstellerin") am 17. Mai 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-BT086303-27 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden "BiozidVO") iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden "VO 354/2013") ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden "BiozidprodukteG") folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2020-0.226.603 vom 14. April 2020 für das Biozidprodukt

Radar

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Radar

EU-0021482-0000

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

• Unter Punkt 1.3. Hersteller des Produkts wird ein weiterer Standort der Produktionsstätte hinzugefügt.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2020-0.226.603 vom 14. April 2020 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2020-0.226.603 vom 14. April 2020 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 17. Mai 2023 hat die Antragstellerin im Wege des Registers für Biozidprodukte mit der R4BP-Case Nr. BC-BT086303-27 einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Notifizierung über die Bereitstellung auf dem Markt des nach dem vereinfachten Verfahren

GZ. 2023-0.412.559

zugelassenen Biozidproduktes "Radar" eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm

der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden ent-

richtet.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der

beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten

Änderungen durchgeführt werden.

Von der Einräumung eines Parteiengehörs konnte abgesehen werden, da dem Antrag voll-

inhaltlich stattgegeben wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige

Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab

Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,

Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde

die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die

Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht

ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage

3 von 3